## STADTVERWALTUNG NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE



Drucksache Nr.: 215/2023

Dezernat III

Federführend: Stabsstelle

Klimaschutz,

Klimaanpassung und

nachhaltige Entwicklung

Anlagen: Az.:

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	22.06.2023	Ö	zur Beschlussfassung

Initiative der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)

## Antrag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, sich in Anbetracht der aktuellen Gesetzgebung hinsichtlich des Bergrechts bei den entsprechenden Landes- und Bundesministerien sowie über die kommunalen Spitzenverbände für eine Änderung des Bergrechts einzusetzen. Insbesondere sollte eine Regelung vorgeschlagen werden, nach der Kommunen mehr bzw. bessere Aufsuchungsmöglichkeiten in ihrem Gemeindegebiet erhalten, auch wenn ein Privater bereits eine Aufsuchungserlaubnis innehat.

## Begründung:

Derzeit beträgt die in Deutschland produzierte Wärme aus Geothermie ca. 1,3 TWh im Jahr. Ausgewiesenes Ziel des BMWK ist es, diese Kapazität auf 10 TWh im Jahr 2030 zu erhöhen. Die Studie *Handlungsempfehlung für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft für eine erfolgreiche Wärmewende* der Fraunhofer-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft empfiehlt sogar, die Produktion bis zum Jahr 2030 auf 100 TWh pro Jahr zu erhöhen, um das 50 %-Ziel der klimaneutralen kommunalen Wärme der Bundesregierung zu erreichen. Ein zügiger Ausbau der Geothermie ist daher nötig.

Die Tiefengeothermie ist auch für Neustadt an der Weinstraße eine große Chance, globale Abhängigkeiten in der Wärmeversorgung zu reduzieren und den Bürgerinnen und Bürger bezahlbare Wärme bereitstellen zu können. Falls Neustadt an der Weinstraße bzw. die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH diese Wärmequelle nutzen wollen würde, wären dafür nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 7 ff. Bundesberggesetz) öffentlichrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Dies ist zunächst eine Aufsuchungserlaubnis, später eine Förderbewilligung. Diese Erlaubnisse werden von der Bergbehörde für einen begrenzten Zeitraum erteilt (Aufsuchungserlaubnis in der Regel für 5 Jahre, Förderbewilligung in der Regel 50 Jahre), der auch verlängert werden kann. Diese Erlaubnisse gewähren dem Rechteinhaber das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Gebiet (dem Feld oder "Claim") den Bodenschatz Erdwärme aufzusuchen, zu gewinnen und zu nutzen. Aufgrund der Ausschließlichkeit ist es jedem anderen als dem Erlaubnisinhaber untersagt, im Feld diesen Bodenschatz zu fördern und zu nutzen (es sei denn, der Erlaubnisinhaber stimmt

dem ausdrücklich zu).

In Neustadt an der Weinstraße liegen diese Aufsuchungserlaubnisse derzeit nicht bei der Kommune oder den Stadtwerken, weshalb die Erschließung der Wärmequelle nicht durch eben diese nutzbar gemacht werden kann. So können zwar eigene Bohrungen ab einer Tiefe von 100 Metern durchgeführt werden, jedoch sind diese auf die Versorgung eines auf dem Grundstück liegenden Gebäudes begrenzt. Eine Nutzung Grundstücksgrenze hinaus, etwa zur Versorgung anderer Grundstücke durch Errichtung eines zentralen Heizwerks oder zur Einspeisung in ein Wärmenetz, ist nach derzeitiger Einschätzung nicht zulässig. Die Kommune ist hinsichtlich ihrer Wärmeversorgung somit von diesem externen Rechteinhaber für die Dauer der Aufsuchungserlaubnis abhängig. Ob ein Rechteinhaber innerhalb des Aufsuchungszeitraums tätig wird oder nicht, kann die Kommune nicht direkt beeinflussen. Auch bei einem Weiterverkauf der Aufsuchungsrechte hat die Kommune keinen Einfluss auf die Auswahl des Käufers. Darüber hinaus kann eine Aufsuchungserlaubnis mehrfach verlängert werden, sofern der Rechteinhaber nachweisen kann, dass er tätig geworden ist, aber die Lagerstätte noch nicht ausreichend untersucht werden konnte. Somit kann die Erlaubnis in der Regel mehrfach verlängert werden und blockiert kommuneneigene Projekte um viele Jahre. In Neustadt wären eigene Projekte somit unter Umständen bis mindestens 2030 blockiert.

Um den Position der Kommunen im Themenkomplex Tiefengeothermie zu stärken, soll sich die Verwaltung bei den entsprechenden Landes- und Bundesministerien sowie den kommunalen Spitzenverbänden für die Änderung des Bundesberggesetzes einsetzen.

Neustadt an der Weinstraße, 13.06.2023

Oberbürgermeister